

Homeoffice-Pauschale – VerhÄltnis zu Fahrtkosten

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) hat der Gesetzgeber auf die pandemiebedingte Heimarbeit reagiert und mit der Home-Office-Pauschale als Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrags fÙr die Jahre 2020 und 2021 eine vermeintlich unbÙrokratische steuerliche BerÙcksichtigung der Heimarbeit ermÙglicht. Die Neuregelung sieht einen pauschalen Abzug von 5 Euro/Tag, maximal 600 Euro im Jahr – das entspricht 120 Heimarbeitstagen – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten vor.

In der Praxis sind im Zusammenhang mit der EinfÙhrung der Homeoffice-Pauschale Fragen hinsichtlich des VerhÄltnisses der Pauschale zu den ggf. ersparten Fahrtkosten aufgekommen.

Im Rahmen eines (offenbar bundesweit abgestimmten) Erlasses hat das Finanzministerium ThÙringen zwischenzeitlich klargestellt, dass fÙr die Tage, an denen die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht wird, der Abzug von Aufwendungen fÙr Fahrten zwischen Wohnung und erster TÄtigkeitstÄtte oder von Reisekosten nicht mÙglich ist. Dies vor dem Hintergrund, dass die Anwendung der Homeoffice-Pauschale voraussetzt, dass der Arbeitnehmer an den jeweiligen Tagen ausschlieÙlich von zu Hause aus gearbeitet hat.

Anders verhÄlft es sich hinsichtlich Monats- oder Jahreskarten des Å–PNV.

Insoweit vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass keine anteilige KÙrzung der steuerlich zu berÙcksichtigungsfÄhigen Kosten zu erfolgen hat.

Eine BerÙcksichtigung kÙnne auch dann erfolgen, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmÄÙigen Benutzung fÙr den Weg zur ersten TÄtigkeitstÄtte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber aufgrund der TÄtigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann. Eine Aufteilung dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat nicht zu erfolgen.

Finanzministerium ThÙringen, Erlass vom 17.2.2021 (S 1901-2020 Coronaâ€“21.15, 30169/2021)